



VÉTÉRINAIRES
SANS FRONTIÈRES
SUISSE

VEREINSSTATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Vétérinaires Sans Frontières Suisse» (VSF-Suisse) besteht seit 1988 ein humanitärer, gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

1. Der Verein bezweckt die nachhaltige tierärztliche Unterstützung der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsschichten in den ärmsten Ländern der Welt. Mit dem Ziel der Bekämpfung von Zoonosen und der Verbesserung von tierischen Erzeugnissen trägt er zur Ernährungssicherheit und zur besseren Gesundheit von Mensch und Tier bei. Er beteiligt sich an Ausbildungs- und Forschungsprojekten, an der Vermittlung von technischem und medizinischem Verständnis bezüglich Tierzucht und -gesundheit, sowie an der Präventivmedizin.
2. Der Verein stützt seine entwicklungspolitische Ausrichtung auf die Regeln des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0, 19.3.1976).
3. Er fördert die Bewusstseinsbildung in der Schweiz über die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern und deren soziale und ökologische Folgen.

3. Mittel

1. Die finanziellen Mittel setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus privaten und öffentlichen Geldern sowie aus dem Erlös von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen zusammen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

4. Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Anmeldung beim Vereinssekretariat.
3. Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
4. Natürliche und juristische Personen, welche den Verein mit mindestens total CHF 1'000 pro Jahr unterstützen, gelten ohne Gegenbericht automatisch als Mitglied.
5. Ehrenmitgliedschaft: Vereinsmitglieder, welche sich durch ihren uneigennützigem Einsatz und ihr Engagement in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5. Verlust der Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verlust der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und tritt auf Ende des Vereinsjahres in Kraft.



VEREINSSTATUTEN

6. Ausschluss von Mitgliedern

1. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er teilt dies dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mit.
2. Der Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich beim Vorstand angefochten werden. Den endgültigen Entscheid trifft die Generalversammlung.

III. Organisation

7. Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung / Urabstimmung
- b) Der Vorstand
- c) Die Regionalgruppen
- d) Die Kontrollstelle

8. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, statt. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand, oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe oder auf Antrag der Kontrollstelle einberufen.
3. Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder und unter Angabe der Traktanden einberufen.
4. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
 - a) Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Statuten
 - b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
 - c) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlungen
 - d) Abnahme des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge bis zum Maximalbetrag von Fr. 200.–
 - f) Beschlussfassung über Anträge, diese müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und EhrenpräsidentInnen
 - h) Auflösung des Vereins.

Im Übrigen amtet die Generalversammlung als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Vorstands.

5. Die Generalversammlung entscheidet, ausser über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten, mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der/die PräsidentIn oder sein/e StellvertreterIn den Stichentscheid. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



VEREINSSTATUTEN

9. Urabstimmung

1. Der Vorstand kann anstelle der ausserordentlichen Generalversammlung eine schriftliche Urabstimmung unter den Mitgliedern durchführen. Die Unterlagen müssen eingeschrieben zugestellt werden. Für die Stimmabgabe gilt anschliessend eine Frist von 10 Tagen.
2. Die Kontrollstelle ist für die Feststellung der Ergebnisse zuständig. Hierfür gelten dieselben Bestimmungen wie in Artikel 8 Absatz 5.

10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Zwischen den Vorstandsmitgliedern dürfen keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen bestehen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt den/die VizepräsidentenIn, den/die AktuarIn und den/die FinanzchefIn.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der PräsidentenIn und vom/von der AktuarIn zu unterzeichnen.
3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist mindestens 3 Monate vor der GV schriftlich zu erklären.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der/die PräsidentIn oder sein/e StellvertreterIn (VizepräsidentIn) den Stichentscheid.
5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, ihre Unkosten können vergütet werden.
6. Der Vorstand tagt auf Einladung des/der PräsidentenIn, auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder oder auf Antrag der Kontrollstelle.
7. Der Vorstand kann Aktivitäten und Kompetenzen delegieren.
8. Ehrenpräsidentenschaft: Vorstandsmitglieder, welche sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zur Ehrenpräsidentin ernannt werden. Mit der Ehrenpräsidentenschaft ist eine Ehrenmitgliedschaft verbunden. Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentinnen haben zudem das Recht, an allen Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

11. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das strategische Leitungsorgan von VSF-Suisse. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung an den/die GeschäftsleiterIn. Die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sowie des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin werden als Ergänzung zu den Statuten im Geschäftsreglement festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes haben über alle vertraulichen Geschäfte und Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.
Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a) Oberleitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen, insbesondere:
 1. Leitbild,
 2. strategische Ziele,
 3. Funktionendiagramm der Organe
 - b) Genehmigung der Rechnung zuhanden der Generalversammlung
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Ernennung und Abberufung des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin und Regelung der Kompetenzen
 - e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
 - f) Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - g) Benachrichtigung des Richters im Falle einer Zahlungsunfähigkeit
 - h) Ausschluss von Mitgliedern.



VEREINSSTATUTEN

12. Delegierte Aufgaben

1. Der Vorstand delegiert das Management von operativen Aufgaben an der Geschäftsleitung und überwacht sie. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Aufbauorganisation der Geschäftsstelle
 - b) Vertretung des Vereins nach aussen und Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind
 - c) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Ausführung der Vorstandsbeschlüsse

13. Regionalgruppen

1. Bildung von Regionalgruppen
 - a) Im Interesse einer möglichst breiten lokalen und regionalen Verankerung von VSF- Suisse können sich auf dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein Mitglieder zu Regionalgruppen zusammenschliessen.
 - b) Regionalgruppen erneuern sich selbst und werden dabei von der Geschäftsleitung unterstützt.
 - c) Die Regionalgruppen von VSF-Suisse haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen den Statuten von VSF-Suisse.

2. Aufgaben der Regionalgruppen

Die Regionalgruppen unterstützen die Arbeit von VSF-Suisse mit Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Veranstaltungen. Sie beteiligen sich in lokalem oder regionalem Rahmen an der Beschaffung der zur Erreichung der Ziele von VSF-Suisse notwendigen Mittel. Sie werben auch aktiv Neumitglieder für VSF-Suisse.

14. Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtiert eine unabhängige anerkannte Treuhandgesellschaft. Sie nimmt eine Eingeschränkte Revision vor, sofern das Gesetz nicht eine ordentliche Prüfung vorschreibt und stellt Antrag an die Generalversammlung. Zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und der Treuhandgesellschaft dürfen keinerlei geschäftliche Interessensbindungen oder verwandtschaftliche Beziehungen vorhanden sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

15. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften – kollektiv zu Zweien – werden durch den Vorstand festgelegt.



VEREINSSTATUTEN

IV. Schlussbestimmungen

16. Auflösung des Vereins

1. Zu diesem Zweck muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
2. Sie kann die Auflösung jederzeit mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschliessen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt an einer ersten Versammlung kein Quorum zustande, entscheidet eine zweite Versammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden.
3. Der Vorstand oder von der Generalversammlung zu bestimmende Liquidatoren vollziehen die Auflösung. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten, juristischen Person mit möglichst gleicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Archivs.

17. Auslegung

Bei Fragen der Auslegung geht der deutsche Text vor.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 20. Juni 2015 angenommen und ersetzen diejenigen vom 31. Mai 2014. An der GV vom 15. Juni 2024 wurden einzelne Artikel revidiert.

Bern, den 15. Juni 2024

Dr. med. vet. Hans Wyss (ab 15.06.2024)
Präsident

Prof. Dr. med. vet. Ulrich Kihm (bis 15.06.2024)
Präsident